

Neufassung der Satzung des Fördervereins der Carl-Schurz-Grundschule 2021:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Schurz-Grundschule e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet FCSG.
2. Er hat seinen Sitz in 13587 Berlin-Spandau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziel

5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
6. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
7. ideelle und materielle Unterstützung der Carl-Schurz-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
8. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
9. Ausstattung des Computerbereiches
10. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
11. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
12. Außendarstellung der Schule
13. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
14. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
15. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
16. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
17. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
18. Betrieb einer Schulbibliothek
19. Gestaltung des Außengeländes
20. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
21. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
22. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
23. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO

Neufassung der Satzung des Fördervereins der Carl-Schurz-Grundschule 2021:

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders:
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von schulischen Gremien
 - Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person als Freund oder Förderer des Vereins werden, sowie alle juristischen Personen.
2. Minderjährige Personen werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, womit zugleich die Anerkennung der Satzung verbunden ist, und Bestätigung durch den Vorstand erworben und kann jederzeit erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) zum Ende des Geschäftsjahres erfolgenden Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - c) Ausschluss aus dem Verein, der mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in den Fällen erfolgt, in denen ein Vereinsmitglied den Verein ernstlich schädigt, ansonsten durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Neufassung der Satzung des Fördervereins der Carl-Schurz-Grundschule 2021:

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Gremium zuständig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler oder hybrider Form veranstaltet werden.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgelegt wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung in Textform (E-Mail, Briefpost etc.) einberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen aus der Tagesordnung ausdrücklich hervorgehen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
7. Ein Mitglied kann vertreten werden.
8. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgelegt wird.
9. Anträge der Mitglieder – auch zu Tagesordnung – müssen mindestens 3 Werktage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
10. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime schriftliche Wahlen fordert.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl des gesamten Vorstandes kann in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Mindestens ein Vorstandsmitglied gehört dem pädagogischen Personal der Schule an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Alle Mitglieder des BGB-Vorstandes haben Zugriff auf die Vereinskonto.

Neufassung der Satzung des Fördervereins der Carl-Schurz-Grundschule 2021:

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Grundsätzen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann Beisitzende als beratende Mitglieder des Vorstands berufen.
7. Für den gleichen Zeitraum werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie prüfen jährlich zum Geschäftsjahresende die Kasse.
8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsjahresplanung und einen Geschäftsbericht, der auch den Kassenbericht beinhaltet, zur Verabschiedung vor.
9. Zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zur Beseitigung von Beanstandungen, die das Amtsgericht oder eine sonst zuständige Behörde erheben sollte, ist der Vorstand ermächtigt; einstimmiger Beschluss ist erforderlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die zwei gewählten Kassenprüfer haben den geschäftsjährlichen Kassenbericht des Kassenwarts zu prüfen.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach Grundsätzen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder, die hierzu in einer besonders zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung einzuladen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.